

Allgemeine Betriebsanweisung

Verhalten in der Firma **HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS SE & Co. KG** **und allen angeschlossenen Spartengesellschaften**

1. Ziel des Arbeitsschutzes

Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Alle Mitarbeiter haben die **Pflicht**, stets folgende Sicherheitsanweisungen zu befolgen!

2. Informationen zur Arbeitssicherheit

Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG und alle angeschlossenen Spartengesellschaften sind Mitglied bei der

Berufsgenossenschaft Verkehr

Verkehrswirtschaft

Post-Logistik

Telekommunikation

Walderseestr. 5-6, 30163 Hannover

Telefon: 0511 / 39 95 - 6

Zuständige Sicherheitsingenieure / Fachkräfte für Arbeitssicherheit in unserem Unternehmen sind:

Abteilung Consulting Security & Safety (CS&S)

Telefon: 0541 / 605 - 1380

Die zuständigen **Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragten** sind aufgeführt im Aushang *Information an alle Mitarbeiter „Organisation der Arbeitssicherheit“*

Bitte informieren Sie sich vor Ort in der jeweiligen Niederlassung über den Aushang.

Notrufnummern sind:

NOTRUF ☐☐0 - 1 1 2

FEUERWEHR ☐☐0 - 1 1 2

Auf dem Aushang **„Verhalten bei Notfall“** sind alle notwendigen Ersthelfer sowie Durchgangsarzte und Krankenhäuser aufgeführt.

Auf dem Aushang **„Verhalten bei Brand“** werden die zuständigen Brandschutzhelfer aufgeführt.

Bitte informieren Sie sich vor Ort über die Aushänge.

Stand 07/2018	Seite 1 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

Allgemeine Betriebsanweisung

3. Allgemeines Verhalten

Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (ehemals UVV) und die internen Vorschriften von **HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS** (Betriebsanweisungen, Betriebsvereinbarungen) sind zu beachten und einzuhalten.



Einhaltung der ausgewiesenen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem jeweiligen Betriebsgelände. Zudem gelten die Bestimmungen der StVO und StVZO.

Private Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen, Radio usw. dürfen nur nach elektrischer Prüfung nach **DGUV Vorschrift 3** durch eine Elektrofachkraft und nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung installiert werden.

Arbeitsmittel, Werkzeuge, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

Das Betreten von Regalgängen ist verboten. Nur besonders gekennzeichnete Gänge dürfen betreten werden.

Das Betreten der Regal- und Fördertechnikbereiche in vollautomatischen Lägern (Hochregallager) ist grundsätzlich verboten.



Manipulationen an technischen Arbeitsmitteln / Geräten sind verboten. Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden.

Nur gekennzeichnete Verkehrswege und Ein- und Ausgänge dürfen benutzt werden.

Es dürfen nur Einrichtungen und Betriebsbereiche betreten werden, die zur Durchführung der Tätigkeit notwendig sind. Hier ist auf Gefährdungen durch LKW, Laidebrücken, Toren, etc. zu achten (spezielle Unterweisungen erfolgen durch Vorgesetzte).

Sanitäre Einrichtungen sind frei zugänglich zu halten.

Verkehrswege (Fahrwege, Gehwege), Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und elektrische Einrichtungen (Schaltschränke, Verteilungen) sind stets freizuhalten.



Alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen sind stets zu unterstützen. Die vom Unternehmer zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen (mindestens **Sicherheitsschuhe und Warnweste** dort wo vorgeschrieben). Tragepflicht der Berufskleidung gemäß Betriebsvereinbarung.



Das Rauchverbot ist gemäß Betriebsvereinbarung strikt einzuhalten. Feuer und offenes Licht sind verboten. Raucherräume sind gesondert gekennzeichnet.



Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist stets einzuhalten.

Auf dem Betriebsgelände gilt striktes Verbot für den Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln.



Stand 07/2018	Seite 2 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

Allgemeine Betriebsanweisung

4. Verhalten bei Unfällen

Beachten Sie den Aushang „Verhalten bei Unfall“. Folgen Sie den darauf aufgeführten Anweisungen. Die Namen der abteilungsbezogenen zuständigen Ersthelfer sind dort aufgeführt.

4.1 Unfall melden

Notarzt und/oder Ersthelfer verständigen. Notruf: 0-112

Beantworten Sie die 5 W-Fragen (Wo ist es passiert? Was ist passiert? Wie viele Personen sind betroffen? Welche Art von Verletzungen? Warten auf Rückfragen!)

Jeder Unfall ist sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Alle arbeitsbedingten Verletzungen sind in das Verbandbuch einzutragen. Auch Schnittwunden. Wichtig! Der Betriebsrat ist in Kenntnis zu setzen.



4.2 Erste Hilfe leisten

Absicherung der Unfallstelle. Erstversorgung der Verletzten. Ersthelfer rufen. Selbstschutz beachten.

4.3 Weitere Maßnahmen

Rettungsdienst (Krankenwagen oder Feuerwehr) einweisen. Schaulustige vom Unfallort entfernen.

Defibrillatoren hängen teilweise in den Niederlassungen an den ausgewiesenen Stellen aus.

5. Durchführung von Brandschutzmaßnahmen

5.1 Brandentstehung vorbeugen

Vermeidung von Abfällen leicht entzündlicher Stoffe an den Arbeitsplätzen und der unmittelbaren Umgebung des Arbeitsplatzes.

Nur elektrisch geprüfte Arbeitsmittel und Geräte benutzen (Beachte Prüfplakette).

Für Heißarbeiten außerhalb von Werkstätten schriftlichen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten bei verantwortlicher Person einholen. Darauf genannte Schutzmaßnahmen stets einhalten.

Flucht- und Rettungsweg, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten stets freihalten.

Informieren Sie sich über Standorte der Feuerlöscher & Brandmeldeeinrichtungen.

Stand 07/2018	Seite 3 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

Allgemeine Betriebsanweisung

5.2 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie den Aushang „Verhalten bei Brand“. Folgen Sie den darauf aufgeführten Anweisungen. Die Namen der abteilungsbezogenen zuständigen Brandschutzhelfer sind dort aufgeführt.

Brandmeldung:

1. Brand melden durch betätigen des Brandmelders bzw. Telefon
2. Brandschutzschutzhelfer, Feuerwehr alarmieren
3. Vorgesetzten alarmieren

Schutzmaßnahmen:

1. Fenster und Türen schließen. Schnell Gebäude verlassen. Gefährdete Personen bergen.
2. Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen. Keinen Aufzug benutzen.
3. Sammelplatz aufsuchen.
4. Brandbekämpfung: Bei Entstehungsbrand Feuerlöscher benutzen.



Brandmelder
(manuell)



5.3 Verhalten nach Bränden

Vermeiden von Folgeschäden. Löschversuche unternehmen - die Eigengefährdung muss dabei ausgeschlossen sein.

Gebäude evakuieren. Sichern der Brandstelle.

6. Einsatz von Arbeitsmitteln, Maschinen und Geräten

Das Bedienen von Maschinen und Geräten sowie Heißenarbeiten dürfen nur durch befugte und hierfür beauftragte unterwiesene Mitarbeiter ausgeführt werden.

Führer von Flurförderzeugen (Gabelstapler, Schnellläufer) haben die Betriebsanweisungen sowie Betriebsanleitungen der Hersteller einzuhalten.

Insbesondere sind Ladegefäße gegen Wegrollen zu sichern (z.B. Feststellbremse, Unterlegkeile, augenscheinliche Überprüfung).

Ladebordwände bzw. Hebebühnen am Fahrzeug dürfen generell mit einem Gabelstapler nicht befahren werden.

Flurförderzeuge (Stapler, Regalbediengeräte) dürfen nur von geeigneten, ausgebildeten (Staplerschein) und mit einem schriftlichem Fahrauftrag ausgestatteten Mitarbeitern betrieben werden.

Vor Inbetriebnahme müssen sich Führer von Flurförderfahrzeugen vom betriebs-sicheren Zustand des Gerätes überzeugen. Schlüssel müssen bei abgestellten Fahrzeugen abgezogen werden.

Anschall-/ Rückhaltevorrichtungen der Flurförderfahrzeuge sind zu benutzen.

Fahrer, Rangierer haben beim Abstellen von Ladegefäßen generell die Feststellbremse zu betätigen als auch einen Unterlegkeil zu verwenden.

Beim Abziehen von Ladegefäßen ist sich grundsätzlich davon zu überzeugen, dass Personen, Gabelstapler oder andere technische Hilfsmittel, die zwecks Entladung benötigt wurden, sich nicht mehr auf dem Ladegefäß befinden.



Stand 07/2018	Seite 4 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

Allgemeine Betriebsanweisung

7. Gefahrstoffe

Durch beschädigte Behältnisse können Gesundheitsschädigungen durch Kontakt mit Gefahrstoffen bzw. Gefahrgütern entstehen.

Im Falle undichter Behälter sind die Stoffe unverzüglich unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung mit Absorptionsmittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vorgesetzte ist sofort zu informieren. Notfalls ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Für die Verwendung von Gefahrstoffen in Werkstätten oder in Maschinen sind die Betriebsanweisungen zu befolgen. Notwendige Persönliche Schutzausrüstungen (Schutzhandschuhe, Schutzbrille) sind zu benutzen.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Lebensmittelbehältnisse (Flaschen, Dosen etc.) umgefüllt werden. Behältnisse sind zu kennzeichnen.

Essen und Trinken sind am Arbeitsplatz mit Gefahrstoffen verboten.



Stand 07/2018	Seite 5 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

Allgemeine Betriebsanweisung

8. Entsorgung und Umwelt, Gefahrgüter

Die bei der Durchführung der Tätigkeiten angefallenen Abfall- und Reststoffe sind zu sammeln und umweltgerecht nach Hellmann-Vorgaben (lt. Aushängen) zu entsorgen.



Verantwortlich hierfür ist **die/der Umweltbeauftragte** in Ihrer Niederlassung in Abstimmung mit dem **zentralen Beauftragten für Abfall der Abteilung HWL CS&S** (DW: 1380).



Bei Lagerung oder Transport von wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen (z.B. Öle, Reiniger, Säuren) sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Im Falle beschädigter Packstücke ist unverzüglich der Vorgesetzte zu informieren. Der Aushang **Verhalten bei Gefahrgutzwischenfällen** ist zu beachten.

Nach Gefahrgutunfällen sind umgehend die Vorgesetzten sowie die **zentralen Gefahrgutbeauftragten von HWL CS&S (DW: 1380)** zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen (Absicherung, Schutz von Personen, Selbstschutz etc.) durch die betroffenen Personen einzuleiten.

Unfälle, die eine Beeinträchtigung der Umwelt zur Folge haben (z.B. Dieserverlust, Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen) müssen als „Umweltrelevante Abweichung“ dokumentiert werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu den Umweltbeauftragten Ihrer Niederlassung.

Für Fragen rund um den Brandschutz können Sie sich an den **zentralen Brandschutzbeauftragten von HWL CS&S** wenden (DW: 1380)



9. Meldepflichten

Über jede Abweichung im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Umweltschutz insbesondere bei Unfällen mit Personenschäden, Verbandbucheintragungen, Sachschäden, Umweltschäden oder unsicheren Situationen und Handlungen ist immer der Vorgesetzte unverzüglich zu unterrichten.

Die zuständigen **Ersthelfer** entnehmen Sie bitte dem Aushang „Verhalten bei Unfall“.

Stand 07/2018	Seite 6 von 6
Autor: Ronny Oppelt	Freigegeben durch: Tobias Jüchter

